

03.02.2009

Antrag

der Fraktion der CDU
und der Fraktion der FDP

Mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen - Vorstandsvergütungen offenlegen

I. Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. die Landeshaushaltsordnung um eine Regelung ergänzt, nach der das Land sicherstellen muss, dass bei landeseigenen Unternehmen sowie bei entsprechenden Beteiligungen an öffentlich beherrschten Unternehmen und bei Unternehmen und Anstalten in öffentlich-rechtlicher Rechtsform die Vergütungen der Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates im Jahresabschluss individualisiert veröffentlicht werden, sofern der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags nicht einstimmig auf die Individualisierung verzichtet;
2. die Gemeindeordnung um eine Regelung ergänzt, nach der die Kommune sicherstellen muss, dass bei Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform sowie bei entsprechenden Beteiligungen an öffentlich beherrschten Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform die Vergütungen der Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates im Jahresabschluss individualisiert veröffentlicht werden, sofern die Vertretung/Vertretungen der Trägerkommune/n nicht einstimmig auf die Individualisierung verzichtet. Entsprechendes soll hinsichtlich der Vorstände kommunaler Anstalten öffentlichen Rechts und der Betriebsleitungen von Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gelten.

II. Begründung

Der Informationsanspruch der Öffentlichkeit ist bei Unternehmen, an denen die öffentliche Hand zumindest mehrheitlich beteiligt ist, im Vergleich zu privaten Unternehmen deutlich höher. Die für das Unternehmen notwendigen Mittel werden zumindest teilweise von den staatlichen Ebenen als Anteilseigner und damit indirekt der Allgemeinheit bereitgestellt. Darüber hinaus trägt die öffentliche Hand das materielle Risiko des unternehmerischen Handelns. Die

Datum des Originals: 03.02.2009/Ausgegeben: 03.02.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Unternehmensführung muss sich daher gegenüber der Öffentlichkeit, auch gemeinsam mit den in die Aufsichtsgremien gewählten Volksvertretern, umfassend für ihr Handeln verantworten. Eine umfassende und individuelle Offenlegung der gewährten Organvergütungen sollte wesentliches Element dieses Informationsanspruchs der Öffentlichkeit sein. Es ist hierfür notwendig, gegenüber den Normierungen für private Unternehmen, zu differierenden, weitergehenden Regelungen zu kommen. Dazu soll der Grundgedanke der in § 19 Absatz 5 des Sparkassengesetzes gefundenen Regelung zur Transparenz der Vergütung von Sparkassenvorständen (individualisierte Veröffentlichung, soweit der Rat der Trägerkommune nicht einstimmig auf eine individualisierte Ausweisung verzichtet) auf die Vergütungen von Mitgliedern des Vorstands, der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates öffentlich beherrschter Unternehmen in Nordrhein-Westfalen übertragen werden.

Helmut Stahl
Peter Biesenbach
Christian Weisbrich
Lutz Lienenkämper

und Fraktion

Dr. Gerhard Papke
Ralf Witzel
Dietmar Brockes

und Fraktion